



Richtlinie für die Bestandserhebung

Vorbemerkung:

Ziel der Richtlinie ist die Zuordnung der Vereinsmitglieder gemäß der von diesen ausgeübten Sportarten zu den jeweiligen Fachverbänden im Sinne einer „fairen Mitgliedschaft“ in der sportartorientierten Struktur des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen.

Durch die jahrgangswise nach Geschlechtern getrennte Erfassung der Vereinsmitglieder ab 2013 bestehen für Vereine und Verbände deutliche Chancen zur Verwaltungsvereinfachung. Dies wird möglich durch die Online-Erfassung der Grunddaten eines Vereins in einem Mantelbogen und evtl. zusätzlich gewünschter Daten von Verbänden in Ergänzungsbögen im Rahmen einer Bestandserhebung.

1. Als Stichtag der Bestandserhebung gilt der 01. Januar des Kalenderjahres.
2. Jeder Verein meldet unter Angabe seiner Vereinskennziffer bis zum 28.02. des Jahres seine Mitglieder nach Maßgabe dieser Richtlinie mit dem Online-Bestandserhebungsbogen an die Landessportbund NRW-Geschäftsstelle.
3. Bei Nachmeldung bis zum 31.03. des Jahres kann eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € erhoben werden.
4. Liegt die Bestandserhebung bis zum 31.03. des Jahres nicht vor, trägt der Landessportbund NRW die Angaben des Vorjahres ein.
5. Bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemeldeten Daten, kann der Landessportbund NRW geeignete Nachweise anfordern.
6. Voraussetzung für die Inanspruchnahme finanzieller Förderungen und Zuschüsse des Landessportbundes NRW durch Vereine ist die Meldung der Mitglieder nach Maßgabe dieser Richtlinie.
7. Die Bestandserhebungszahlen werden von vielen Fachverbänden übernommen; jedoch werden auch weiterhin Fachverbände aus fachverbandspezifischen Gründen eigene Erhebungen durchführen.
8. Die A-Mitgliedszahlen werden an die Sporthilfe e. V. weitergegeben und dienen als Grundlage zur Berechnung der Jahresprämie für die Sportversicherung, die GEMA-Pauschale und die VBG-Pauschale.
9. Die Bestandserhebung und die Datenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

Die Bestandserhebung besteht aus zwei Meldeteilen

Abschnitt A

Im Abschnitt A ist die gesamte Mitgliederzahl des Vereins anzugeben. Hierbei sind alle Vereinsmitglieder – nach Geschlechtern getrennt – zu erfassen.

Eine Unterscheidung in „aktive“ und „passive“ Mitglieder bzw. zeitlich befristete Mitgliedschaften erfolgt nicht.

Abschnitt B

Im Abschnitt B werden die in Abschnitt A gemeldeten Mitglieder den einzelnen Sportarten zugeordnet, die sie im Verein betreiben.

Sämtliche Mitglieder müssen einer bestimmten Sportart/einem bestimmten Sportfachverband zugeordnet werden (dies gilt auch für die Mitglieder von Freizeitsportgruppen).

1. Jedes Mitglied ist den Fachverbänden zuzuordnen, deren Sportarten es betreibt; der Verein muss Mitglied im jeweiligen Fachverband sein.
2. Mitglieder, die an sportartübergreifenden Angeboten teilnehmen, sind dem Sportfachverband zu melden:
 - a) dessen Sportart schwerpunktmäßig im Verein betrieben wird oder
 - b) zu dem sich das Mitglied zugehörig fühlt.
3. Bei einem Einspartenverein sind Vereinsmitglieder ohne Fachverbandsorientierung dem Fachverband zuzuordnen, dem der Einspartenverein angehört.
4. Passive Mitglieder werden nach folgenden Prinzipien den Sportarten zugeordnet:
 - a) in denen sie früher aktiv waren oder
 - b) in denen sie heute noch Abteilungsmitglied sind oder
 - c) denen sie nahe stehen, bzw. für die sie sich aussprechen.

In Zweifelsfällen trägt der Verein das Problem dem Landessportbund NRW zur Klärung vor.

Wichtig:

Die Meldung im Abschnitt B des Vereins muss zahlenmäßig mindestens so hoch sein wie die Meldung im Abschnitt A.

Diese Richtlinie tritt zum 01. 01. 2011 in Kraft.

Beschlossen vom Präsidium des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen am 27.10.2010.